



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament

Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit
die Republik Österreich als Bundesstaat
eingerrichtet wird
(Bundes-Verfassungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:
Erstes Hauptstück.
Allgemeine Bestimmungen

100 Jahre B-VG

Transkripte

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr
Recht vom Volk aus.

Artikel 2.

Österreich ist ein Bundesstaat.
Bundesstaat wird gebildet aus den selbst-
ständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Nieder-
österreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark,
Tirol, Vorarlberg, Wien.

Artikel 3.

Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der
Länder eines Bundesgebietes, die zu-
mindest innerhalb der Landesgrenze inner-
halb des Bundesgebietes sind, ebenso
wie die Gebiete, die durch abgestimmte Ver-
träge mit jenen Ländern er-
worben sind oder eine Änderung erfahren.

(3) Die für Niederösterreich-
Land geltenden Sonderbestimmungen ent-
halten das Hauptstück.

Artikel 4.

(1) Das Bundesgebiet bildet ein
Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.
(2) Innerhalb des Bundes dürfen
keine Linien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen
errichtet werden.

Artikel 5.

Bundeshauptstadt und Sitz der
Organe des Bundes ist Wien.

Artikel 6.

(1) Für jedes Land besteht eine Landesbürgerschaft.
Voraussetzung der Landesbürgerschaft ist
das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes.
Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der
Landesbürgerschaft sind in jedem Land gleich.
(2) Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundes-
bürgerschaft erworben.
(3) Jeder Bundesbürger hat in jedem Land
die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger
des Landes selbst.

Artikel 7.

(1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz
gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des
Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind
ausgeschlossen.
(2) Den öffentlichen Angestellten, einschließlich der
Angehörigen des Bundesheeres, ist die uneingeschränkte
Ausübung ihrer politischen Rechte vorbehalten.



AUSWAHL DER
PETITIONEN
AN DEN VERFASSUNGSAUSSCHUSS

Der Text folgt dem Original. Offenkundige Fehler wurden stillschweigend korrigiert. Die Zeichensetzung wurde, wenn sie im Original sinnentstellend oder missverständlich war, angepasst.

Signatur: PA, KNV, Kart. 22



ZI: 1839

St. Aegyda/Neuw., am 13. VIII. 20

Wienerland-Anschluss

An das Präsidium der Nationalversammlung in Wien

I. Franzensring

Überreicht durch Abg. Dr. Ursin

Die gefertigte Gemeinde-Vorsteherung erlaubt sich unter Berücksichtigung der am 5. u. 6. Mai auf dem Städtetag in St. Pölten gefassten Beschlüsse den in der am 26. Juli d. J. in der Gemeinderatsitzung mehrstimmig gefassten Beschluss wie folgt mitzuteilen.

Sollte bei Beratung der Bundesverfassung das Land Nied.Österr. in zwei Teile zerfallen, den von dem Traisenursprung ausgehenden Teil des Traisentals und das Gölsental dem neu zu schaffenden Wienerland anzuschließen.

Dieser Antrag wird begründet, dass sowohl verkehrstechnische als auch viele wirtschaftliche Gründe für den Anschluss sprechen.

Bitte diesen Beschluss zur Kenntnis zu nehmen und bei Beratung der Verfassung entsprechend zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Der Bürgermeister

Fritz Wagner



Gemeindeamt Kledering

Beschluss.

Der Gemeinderat Kledering hat in seiner Sitzung vom 28. September 1920 zu der in Beratung stehenden Staatsverfassung Stellung genommen und dabei den Beschluß gefaßt, daß das Recht der Gemeinden auf Einhebung von Steuern innerhalb der Bundesgesetze in der Bundesverfassung festgesetzt werde.

am 28.9.1920

Der Bürgermeister

[Unterschrift unleserlich]



An den Obmann des Verfassungsausschusses

D^r Otto Bauer

Wien Parlament.

Der Gemeinderat von Ebergassing hat in seiner Sitzung vom 28. IX. 1920 zu der in Beratung stehenden Staatsverfassung Stellung genommen und dabei den Beschluss gefasst, dass das Recht der Gemeinden auf Einhebung von Steuern innerhalb der Bundesgesetze in der Bundesverfassung festgelegt wird.

28.IX.1920

Der Bürgermeister

[Unterschrift unleserlich]



Gewerkschaft der Ingenieure im deutschösterreichischen Staatsdienste.

Wien, I., Börseplatz 1.

Z. 20384

Wien, den 29. September 1920.

An den Verfassungsausschuß der Nationalversammlung!

Die Bundesverfassung, welche gerade jetzt in Beratung steht, enthält im Artikel 97 folgende Bestimmung:

„Die Leiter der Bezirksämter und der Kreisämter müssen rechtskundige Beamte sein.“

Diese Bestimmung, wenn angenommen, muß als ein Unrecht gegen alle anderen Beamtenkategorien mit Hochschulbildung empfunden werden, da sie von der Leitung solcher Aemter ausgeschlossen werden, selbst wenn sie hiezu die höchste Befähigung und unzweifelhafte Eignung besäßen. Diese exklusive Bestimmung muß gerade in der Verfassung eines demokratischen Freistaates als eine Ungeheuerlichkeit aufgefaßt werden, denn sie verstößt gegen die soziale Gerechtigkeit, wie gegen die natürliche Forderung, daß dem „Tüchtigen“ freie Bahn im freien Staate gewährt werden müsse.

Wir verweisen auf Deutschland, Frankreich, England und die Vereinigten Staaten Nordamerikas, wo z. B. Ingenieure längst sich an hervorragenden Posten der öffentlichen Verwaltung, ja sogar an höchsten Stellen, die das Volk zu vergeben hatte, wohl bewährt haben. Oesterreich, das seinen Aufbau heiß ersehnt, sollte Ausnahmsbestimmungen gegen werktätige Berufsklassen in die Verfassung aufnehmen und dadurch ein Privileg oder Monopol schaffen wollen?

Wir meinen, daß solch eine Bestimmung schon an und für sich nicht in ein Verfassungsgesetz gehört. In der vorgeschlagenen Form ist sie unerträglich und wird von vielen Berufskreisen niemals anerkannt werden können.

Wir halten es für ausgeschlossen, daß die allgemeine und ständige Unterordnung des Ingenieurs unter den Juristen als Grundsatz in der Verfassung kodifiziert werden kann.

Unsere Gewerkschaft bittet daher in letzter Stunde, diese ungerechte und ungerechtfertigte Bestimmung entweder gänzlich fallen zu lassen oder entsprechend abzuändern.

Für den Vorstand.

Vorsitzender:

[unleserlich]



Gewerkschaft der Ingenieure im deutschösterreichischen Staatsdienste.

Z. 20290

Wien, den 10. Juli 1920

Betrifft: Entwurf einer österr. Verfassung.

An den Verfassungs-Ausschuß der konstituierenden Nationalversammlung in Wien.

Die Gewerkschaft der Ingenieure im d.ö. Staatsdienste hat dem in der Nummer 153 der Wiener Zeitung vom 6. Juli 1920 veröffentlichten Entwurfe einer österr. Verfassung mit großem Befremden entnommen, daß die im dritten Abschnitte des 1. Hauptstückes enthaltenen Bestimmungen über die Verteilung der Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt jede Rücksichtnahme auf die aus Gründen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit sich zwingend ergebenden Forderungen nach einer möglichst einheitlichen und zusammenfassenden Organisation des technischen Dienstes vermissen lassen.

Wiewohl der Vorentwurf des Herrn Staatssekretärs Dr. MAYR den bei verschiedenen Anlässen wiederholt geäußerten Forderungen der Technikerschaft, die keineswegs bloß etwa aus dem Gesichtspunkte des Standesinteresses erhoben wurden, sondern in erster Linie von der Erkenntnis ihrer staats- und volkswirtschaftlichen Bedeutung getragen waren, durchaus nicht in jenem Maße Rechnung trägt, als es im Interesse der Allgemeinheit wünschenswert wäre, läßt er doch das Bestreben erkennen, in den einschlägigen Bestimmungen den sachlichen Bedürfnissen der Praxis wenigstens einigermaßen gerecht zu werden, während sich die im Kompromißwege vereinbarte neue Fassung des Entwurfes vollends darüber hinwegsetzt.

Der technischen Arbeit kommt im gesamten modernen Wirtschafts- und Kulturleben eine so offenkundig hohe Bedeutung zu, daß sie wohl auch mit Recht verlangen kann, in der Organisation der öffentlichen Verwaltung die ihr gebührende Beachtung zu finden. In dem nun vorliegenden Verfassungsentwurfe tritt jedoch diese Erkenntnis keineswegs zutage. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, sei nur ganz allgemein darauf hingewiesen, daß hier der technische Dienst, anstatt nach Tunlichkeit zusammengefaßt und unter möglichst einheitlicher Leitung organisiert zu werden, geradezu künstlich zersplittert wird, was naturnotwendig zu einer Kraftvergeudung und zu einer Verflachung des Dienstes führen muß, weil die dadurch notwendig werdende Verwendung technischer Kräfte an zu vielen Stellen eine fachliche Vertiefung und gegenseitige Ergänzung ausschließt und deshalb bei ungleich höherem materiellem Aufwande der Qualität des Dienstes nur abträglich sein muß.

Die Gewerkschaft der Ingenieure im d.ö. Staatsdienst gibt sich deshalb der bestimmten Erwartung hin, daß auch den technischen Fachorganisationen noch Gelegenheit gegeben



wird, sich zu dem Verfassungsentwurfe an zuständiger Stelle zu äußern, und wird mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt sein, jene unerläßlichen Änderungen des Entwurfes durchzusetzen, die sich als ein über allen parteipolitischen Interessen stehendes, staatswirtschaftliches Gebot der Zeit darstellen.

Für die Gewerkschaft der Ingenieure im d.ö. Staatsdienste.

Der Schriftf.-Stellv.

[unleserlich]

Der Vorsitzende-Stellv.:

Ing. F. [unleserlich]



Lehrerkammer der gewerblichen Staats-Lehranstalten Deutschösterreichs

Wien, IX/2, Severingasse 9

(Fernsprecher 15.192, 18.271, 20.401)

Z. 32/10.

Wien, den 8. Juli 1920.

An den Verfassungsausschuß der österreichischen Nationalversammlung, Wien.

Die Kammer erlaub sich, dem Verfassungsausschuß umstehenden Beschluß zur Berücksichtigung vorzulegen und anzufragen, ob der Verfassungsausschuß geneigt wäre, einen Sprecher der Kammer anläßlich der Beratungen über das technisch-gewerbliche Schulwesen anzuhören.

Für den Arbeitsausschuß:

[Unterschriften unleserlich]



Lehrerkammer der gewerblichen Staats-Lehranstalten Oesterreichs.

Wien IX. Severingasse 9.

Beilage zu Z. 32/10 aus 1920.

Die Kammer lehnt eine Verländerung der technisch-gewerblichen Lehranstalten, aller oder einzelner Schulen, entschieden ab und ersucht das Staatsamt dringend alles vorzukehren, um eine solche Verländerung zu verhindern.

Begründung.

Bei einer Verländerung der technisch-gewerblichen Schulen, aller oder auch einzelner, hätten die Länder diese Schulen aus ihren Landesmitteln zu erhalten. Dies hätte zur Folge, daß kleine Länder schlecht ausgestattete und größere Länder reich ausgestattete Schulen hätten.

Jedes Land müßte dann das Bestreben haben, alle jene Fachrichtungen an seinen Landesschulen zu besitzen, die den im Lande hervortretenden Berufszweigen entsprechen. So müßte dann nahezu jedes der österreichischen Länder Schulen für Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie, Metallbearbeitung, Bau- und Kunstschlosserei, für das Baugewerbe, Kunstgewerbe, für Papierfabrikation, Korbflechtere, Gewebeindustrie, Tischlerei, Töpferei, Frauengewerbe, Frauenhausindustrie etc. besitzen. Da kein Land die Mittel aufbringen kann, Schulen für alle diese Fachrichtungen ordentlich einzurichten, so würde die Verländerung zu einer Verelendung der technisch-gewerblichen Lehranstalten führen.

Die maßgebenden Referenten für diese Schulen wären einzelne bei den Landesregierungen zugeteilte Herren. Wieder aus finanziellen Gründen wäre es nicht möglich, bei jeder Landesregierung – wie notwendig – Fachleute jeder Fachrichtung oder vieler Fachrichtungen einzustellen. Es würde im Gegenteil eine Unterstellung unter den Landesschulrat erfolgen und es ist zu befürchten, daß dann Nichtfachleute zu maßgebendem Einfluß auf unsere Schulen gelangten, was den technisch-gewerblichen Lehranstalten nur zum Schaden gereichen würde.

Eine weitere Folge wäre die Inzucht der Lehrkörper innerhalb der einzelnen Länder, im Gegensatz zu dem, was wir zwecks Befruchtung des Unterrichtes dringend brauchen; das ist der Austausch der Lehrkräfte unter den Ländern in möglichst weitgehendem Maße. Weiters würde die Freizügigkeit der Schüler Oesterreichs unterbunden sein.

Jede unserer technisch-gewerblichen Lehranstalten – d. s. Staatsgewerbeschulen, Bauhandwerker- und Werkmeisterschulen sowie Fachschulen – ist innerhalb des Staates in ihrem Aufbau und Zweck eine nur einmal vorhandene Schulart trotz der äußerlich gleich- oder ähnlichlautenden Bezeichnungen. In ihrer Gesamtheit ergänzen sich alle diese Schulen gegenseitig, sowohl was innere Einrichtung als auch Befriedigung des Bedarfes der einzelnen Länder an verschiedenartigen für Industrie und Gewerbe besonders befähigten Kräften



anbelangt.

Es kann sich daher aus allen vorgenannten Gründen die Lehrerkammer der technisch-gewerblichen Lehranstalten nur dafür aussprechen, daß die gewerblich-technischen Lehranstalten nach wie vor in Verwaltung und Gesetzgebung dem Staate unterstellt bleiben.



Wien, am 7. März 1919

An den Verfassungsausschuß der dö. Nationalversammlung.

Wie die Tagesblätter berichteten, fand gestern der erste Zusammentritt des Verfassungsausschusses statt.

Da diesem Ausschusse die wichtige Aufgabe zufällt, jene verfassungsmäßigen Grundlagen zu schaffen, auf denen der neue Freistaat Deutschösterreich aufgebaut werden kann, und erfahrungsgemäß Vollversammlungen auf sprachliche Einzelheiten von Gesetzentwürfen nicht eingehen, gestattet sich der unterzeichnete Vereinsvorstand die dringliche und herzliche Bitte, auch der sprachlichen Form der zu schaffenden Gesetze jene Sorgfalt angedeihen zu lassen, die diese geschichtlichen Urkunden verlangen, auf daß sie mustergültige Vorbilder des sprachlichen Aufbaues künftiger Gesetze werden.

Unser Verein erklärt sich freudig bereit, Gesetzentwürfe vor ihrer endgültigen Festsetzung auf Sprachrichtigkeit, Sprachreinheit¹ und Sprachschönheit zu überprüfen.

Für den Vereinsvorstand:

Hofrat Dr. Karl Stipkal.

Wien XVIII., Karl-Ludwig-Straße 1

¹ Wir verweisen auf eine ganze Reihe entbehrlicher Fremdwörter in der Bezeichnung unserer Deutschösterreichischen Staatseinrichtungen, so auf: Republik statt Freistaat (s. die „Deutsche Sprachecke“ im „Fremdenblatt“ vom 16. Nov. 1918, 21. Dez. 1918 und vom 1. März 1919), Konstituante für Gesetzgebende Versammlung oder Ding (s. „Sprachecke“ vom 2. Nov. 1918, 21. Dez. 1918 und 1. März 1919); Demokratisch für volksherrlich (s. „Sprachecke“ vom 1. März 19); Staatssekretär und Unterstaatssekretär für Staatskanzler und Unterstaatskanzler (oder einfach: Kanzler, Unterkanzler), damit eine Änderung des gegenwärtigen Titels Staatskanzler in Oberstaatskanzler oder Erster Staatskanzler nicht eintreten muß; Staatsamt für Justiz statt für Rechtspflege, Staatsamt für Finanzen statt Staatsschatzamt, Staatsamt für Gewerbe, Industrie (= Großgewerbe!) und Handel statt für Gewerbe und Handel, Staatsamt für soziale Fürsorge statt für Volksfürsorge oder Volkswohlfahrt u.s.w. (s. „Sprachecke“ vom 21. Dez. 1918).